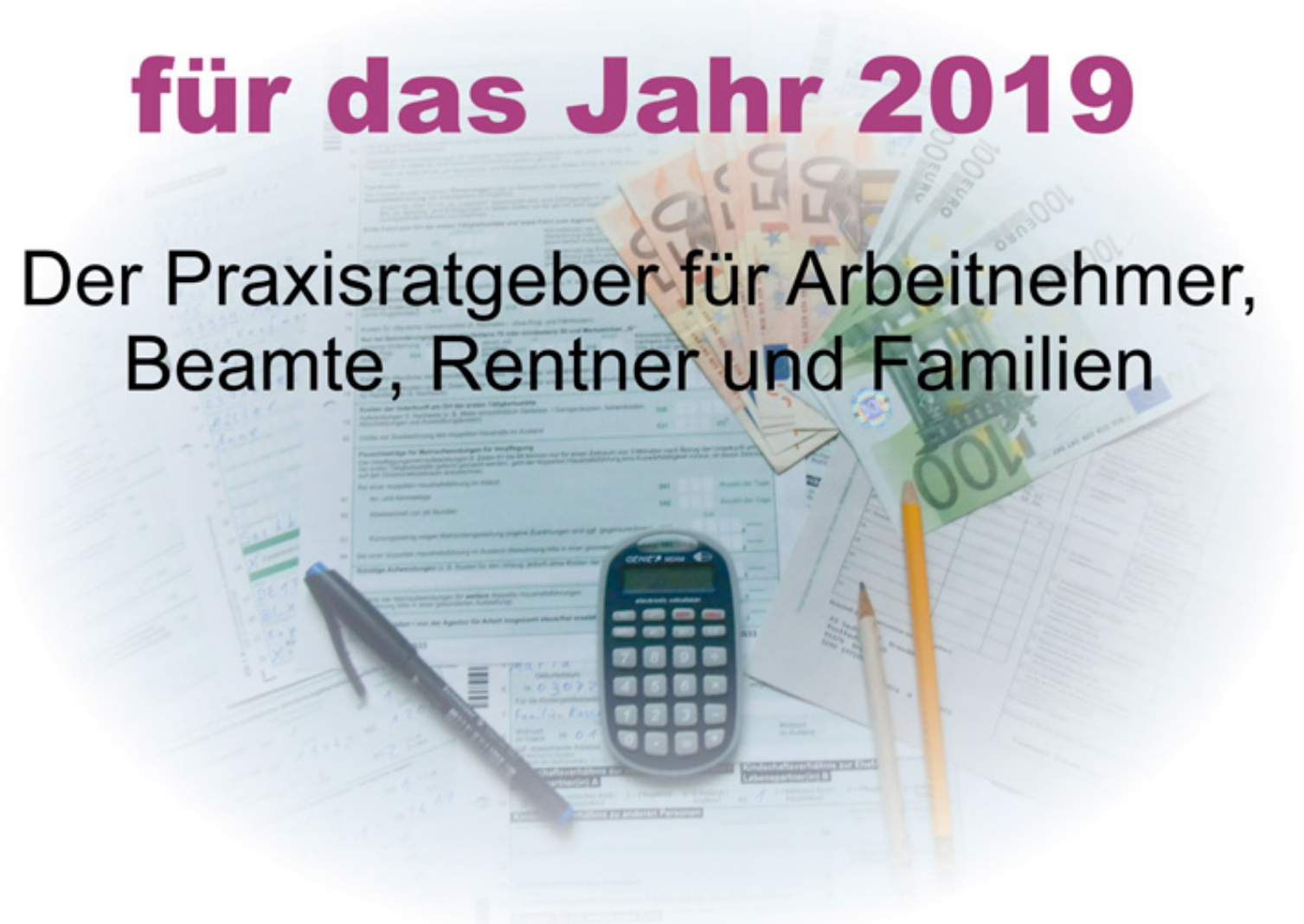


**Martin Berger**

# **Die Steuererklärung 2020**

## **für das Jahr 2019**

**Der Praxisratgeber für Arbeitnehmer,  
Beamte, Rentner und Familien**



Dieser Ratgeber richtet sich an Angestellte, Beamte, Arbeiter, Rentner, Studenten und Familien, die sich zum ersten Mal mit der Erstellung einer Einkommensteuererklärung beschäftigen oder das Einkommensteuerrecht und dessen steuerliches Einsparpotential besser verstehen wollen. Neben der fast unüberschaubaren Anzahl von finanzgerichtlichen Entscheidungen sorgt der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung für eine stetige Veränderung der steuerlichen Formulare, der steuerlichen Normen und der Freibeträge. Dieser Ratgeber soll Ihnen dabei helfen, den Überblick über das Einkommensteuerrecht 2019 zu erlangen.

Im ersten Teil des Ratgebers werden die Grundzüge des Einkommensteuerrechts erläutert. Der zweite Teil beschäftigt sich detailliert Schritt für Schritt mit dem Ausfüllen der steuerlichen Formulare.

Das Ziel dieses Praxisratgebers bildet der Spagat zwischen verständlicher Ratgeberliteratur für den jährlichen Gebrauch durch Steuerpflichtige einerseits und der vertieften Darstellung steuerrechtlicher Probleme mit der dazugehörigen Rechtsprechung andererseits.

Dr. jur. Martin Berger

Leipzig, Dezember 2019

# Inhalt

## Vorwort

1. Wann muss man überhaupt eine Steuererklärung abgeben?
2. Abgabefrist
3. Abgabemöglichkeiten der Steuererklärung
4. Grundlagen zur Einkommensteuer – kurz und vereinfacht erklärt
5. Werbungskosten
  - 5.1. Allgemeines zu Werbungskosten
  - 5.2. Beruflich bedingte Fahrten und Reisekosten
    - 5.2.1. Pendlerpauschale (Entfernungspauschale)
      - 5.2.1.1. Erste Tätigkeitsstätte
      - 5.2.1.2. Berechnung der Pauschale
    - 5.2.2. Reisekosten
      - 5.2.2.1. Reisefahrtkosten
      - 5.2.2.2. Übernachtungskosten
      - 5.2.2.3. Reisenebenkosten
      - 5.2.2.4. Verpflegungsmehraufwand
    - 5.2.3. Doppelte Haushaltsführung
      - 5.2.3.1. Voraussetzungen der doppelten Haushaltsführung
      - 5.2.3.2. Auswirkung der doppelten Haushaltsführung
        - 5.2.3.2.1. Kosten der Unterkunft
        - 5.2.3.2.2. Familienheimfahrten

5.2.3.2.3. Verpflegungsmehraufwand

5.2.3.2.4. Leistungen/Erstattungen  
Arbeitgeber

5.3. Bewerbungskosten

5.4. Kontoführungsgebühren

5.5. Beiträge zu Berufsverbänden und  
Gewerkschaften

5.6. Arbeitsmittel

5.7. Kosten der Berufsausbildung /  
Fortbildungskosten

5.8. Arbeitszimmer

5.8.1. Mittelpunkt der gesamten beruflichen  
Betätigung

5.8.2. Beschaffenheit des häuslichen  
Arbeitszimmers

5.8.3. Kosten des häuslichen Arbeitszimmers

5.9. Feiern mit den Kollegen

6. Sonderausgaben

6.1. Berufsausbildungskosten

6.2. Kinderbetreuungskosten

6.3. Schulgeld

6.4. Spenden und Mitgliedsbeiträge

6.5. Vorsorgeaufwendungen (Kranken u.-  
Rentenversicherungen, etc.)

6.5.1. Altersvorsorgeaufwendungen

6.5.2. Sonstige Vorsorgeaufwendungen

6.5.2.1. Kranken- und Pflegeversicherung

6.5.2.2. Unfall-, Haftpflicht-,  
Berufsunfähigkeitsversicherungen

6.5.3. Beiträge zur Riester-Rente

- 6.6. Gezahlte Kirchensteuer
- 6.7. Unterhaltsleistungen an den geschiedenen / dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten (Realsplitting)
- 6.8. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs
- 7. Außergewöhnliche Belastungen
  - 7.1. allgemeine außergewöhnliche Belastungen
    - 7.1.2. Zumutbare Belastung
    - 7.1.3. Anerkannte Belastungsgründe
      - 7.1.3.1. Krankheitskosten
      - 7.1.3.2. Pflegekosten
      - 7.1.3.3. Bestattungskosten
      - 7.1.3.4. Sonstige Gründe
  - 7.2. Besondere gesetzlich geregelte außergewöhnliche Belastungsgründe
    - 7.2.1. Unterhaltszahlungen
      - 7.2.1.1. Unterhaltsberechtigter Personenkreis
      - 7.2.1.2. Höchstbetrag
      - 7.2.1.3. Opfergrenze
    - 7.2.2. Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen
- 8. Steuerermäßigungstatbestände
  - 8.1. Spenden an politische Parteien / Wählervereinigungen
  - 8.2. Haushaltsnahe Aufwendungen
- 9. Einkünfte aus Kapitalvermögen
- 10. Steuerfreie Einkünfte

- 10.1. Steuerfreie Einkünfte mit Progressionsvorbehalt
- 10.2. Steuerfreie Einkünfte ohne Progressionsvorbehalt
- 11. Familien - Kindergeld - Kinderfreibetrag - Alleinerziehende
  - 11.1. Kindergeld oder Kinderfreibetrag
  - 11.2. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
  - 11.3. Freibetrag für auswärtige Unterbringung
- 12. Rentner und Pensionäre
  - 12.1. Nachgelagerte Besteuerung der Altersrente
  - 12.2. Besteuerung der Altersrente
  - 12.3. Beamtenpensionen und Werkspensionen
  - 12.4. Sonstige Renten
  - 12.5. Altersentlastungsbetrag
- 13. Arbeitnehmersparzulage
- 14. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- 15. Mehr Netto vom Brutto beantragen -Das Lohnsteuerermäßigungsverfahren-
- 16. Ausfüllen der Steuererklärungsformulare
  - 16.1. Hauptvordruck (Mantelbogen)
  - 16.2. Anlage Vorsorgeaufwand
  - 16.3. Anlage Kind
  - 16.4. Anlage AV Die Anlage für Riester-Beiträge
  - 16.5. Anlage N Die Anlage für Angestellte, Beamte, Arbeiter u. Pensionäre
  - 16.6. Anlage KAP Die Anlage für Kapitaleinkünfte der Anleger und Sparer
  - 16.7. Anlage SO Die Anlage für Unterhaltsleistungen an den Ex-Ehegatten bzw. Lebenspartner

16.8. Anlage Unterhalt - Die Anlage für sonstige Unterhaltszahler

16.9. Anlage R Die Anlage für Rentenempfänger

16.10. Anlage Sonderausgaben

16.11. Anlage Außergewöhnliche Belastungen

16.12. Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen

16.13. Anlage Sonstiges

Stichwortverzeichnis

## **Vorwort**

Sie haben bisher keine Steuererklärung abgegeben, da es Ihnen zu kompliziert erscheint? Oder gehören Sie zu denjenigen Personen, die ihre Unterlagen sammeln und dann zum Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein bringen? Geben Sie Jahr für Jahr Geld für teure Steuer-Software aus, die Ihnen Ihre Einkommensteuererklärung automatisch erstellt? Dann haben Sie vermutlich in der Vergangenheit viel Geld verschenkt! Das muss doch nicht sein! „Vater Staat“ will Ihr Geld. Das ist legitim, schließlich werden davon zahlreiche Aufgaben des Gemeinwesens finanziert. Sie sollten ihm aber nur das Geld geben, was ihm auch tatsächlich zusteht. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Das Anfertigen einer Steuererklärung ist gerade bei den typischen Berufsgruppen der Angestellten, Beamten, Arbeiter, Rentner, Studenten und Familien in der Regel so einfach, dass Sie ohne Probleme Ihre Steuererklärung selbst erstellen können. Warum also noch zusätzliches Geld ausgeben?

Warum sollten Sie sich selbst mit der Steuererklärung beschäftigen? Ganz einfach! Wenn Sie Ihre Unterlagen im darauffolgenden Jahr zum Steuerberater bringen oder in die zahlreichen Computerprogramme eingeben, können nur diese bereits abgeschlossenen Vorgänge steuerlich bewertet werden. Sie haben dann keine Möglichkeit mehr, steuerliche Vorgänge zu beeinflussen. So kann es beispielsweise bereits Auswirkungen haben, ob Sie eine Handwerkerrechnung in bar bezahlen oder den Betrag überweisen.



Nur wenn Sie das Steuerrecht in seinen Grundzügen kennen, können Sie von einzelnen steuerlichen Vergünstigungen profitieren, indem Sie begünstigende Vorgänge aktiv beeinflussen und somit in den Genuss von Steuererleichterungen kommen, die Sie sich dann vom Staat zurückholen können.

Sie brauchen keine Scheu zu haben, sich mit Begriffen wie „Werbungskosten“, „außergewöhnliche Aufwendungen“ oder „Sonderausgaben“ zu beschäftigen. Diese Begriffe sind grundsätzlich positiv, denn sie verringern Ihre Steuer!

Nehmen Sie fortan Ihre Steuererklärung in die eigene Hand. Was andere können, können Sie schon lange! Ich helfe Ihnen dabei!

Was haben Sie zu verlieren?

## **HINWEIS**

Dieser Ratgeber kann trotz Bemühens um eine aktuelle und sorgfältige Darstellung von steuerrechtlichen Fragen und Gerichtsentscheidungen nicht den Anspruch auf eine vollständige und auf den Einzelfall bezogene richtige Darstellung des Steuerrechts erheben. Der Verfasser kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen. Im Zweifelsfall kann steuerrechtliche Beratung notwendig sein. Dieses Werk ist in privater Eigenschaft verfasst und gibt ausschließlich die persönliche Auffassung des Autors wieder. Stand der Rechtsprechung ist Herbst 2019.

## 1. Wann muss man überhaupt eine Steuererklärung abgeben

Wenn Sie Arbeitnehmer oder Beamter sind, wird Ihnen bei der monatlichen Gehaltszahlung die **Lohnsteuer** inklusive der Nebenabgaben (Solidaritätszuschlag, ggf. Kirchensteuer) abgezogen. Die Lohnsteuer ist in den meisten Fällen von der Höhe so bestimmt, dass die Finanzbehörden am Ende des Jahres mehr Steuern durch den Lohnsteuerabzug vereinnahmt haben, als Sie Einkommensteuer zahlen müssten. Auch wenn Sie nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind empfiehlt sich regelmäßig die freiwillige Abgabe einer Steuererklärung, um die zuviel gezahlte Steuer zurück zu erhalten. Die vom Lohn einbehaltene Steuer (sog. Lohnsteuer) wird dabei auf die eigentlich zu zahlende Einkommensteuer angerechnet. Die Lohnsteuer stellt damit bei Arbeitnehmern und Beamten eine besondere Art der Einkommensteuervorauszahlung dar.



Die Lohnsteuer ist eine pauschale Steuer, die sich einerseits nach der Höhe Ihres Gehaltes und nach der Lohnsteuerklasse bemisst.

Die sechs unterschiedlichen Lohnsteuerklassen pauschalisieren unterschiedliche Sachverhaltsfallgruppen:

Lohnsteuerklasse 1:	unverheiratete Personen (Standardklasse)
Lohnsteuerklasse 2:	unverheiratete Personen, die zusätzlich alleinerziehend sind
Lohnsteuerklasse 3:	Verheiratete oder Lebenspartner nach dem LPartG, sofern der andere Ehegatte oder Lebenspartner die Lohnsteuergruppe 5 hat
Lohnsteuerklasse 4:	Verheiratete oder Lebenspartner, sofern beide Ehegatten/Lebenspartner die Lohnsteuerklasse 4 haben
Lohnsteuerklasse 5:	Ehegatten oder Lebenspartner, sofern der andere Ehegatte oder Lebenspartner die Lohnsteuerklasse 3 hat
Lohnsteuerklasse 6:	Personen, die mehrere lohnsteuerpflichtige Arbeitsverhältnisse haben

Die Lohnsteuerklasse hat lediglich auf die Höhe der Lohnsteuer jedoch nicht auf die Höhe der endgültig zu entrichtenden Einkommensteuer Einfluss. Die Lohnsteuerklasse regelt damit nur die Höhe der Steuervorauszahlung.

Ungefähr jeder zweite Arbeitnehmer in Deutschland ist verpflichtet, eine Steuerklärung abzugeben. Eine Steuererklärung müssen Sie meistens dann abgeben, wenn der Staat befürchten muss, dass er Ihnen von Ihrem Gehalt zuwenig Steuer abgezogen hat.

Sofern Sie Arbeitnehmer oder Beamter sind und Ihnen Lohnsteuer vom Gehalt abgezogen wird und Sie -abgesehen von deutschen Zinseinkünften- keine weiteren Einkünfte haben und in der Lohnsteuerklasse 1, 2 oder 4 eingruppiert sind, besteht eigentlich keine Pflicht zur Abgabe einer

Steuererklärung. Ob eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht (sog. Pflichtveranlagung) oder ob Sie freiwillig eine Steuererklärung abgeben (sog. freiwillige Veranlagung), bestimmt sich u.a. nach folgenden Kriterien<sup>1</sup>.

Wenn einer dieser Punkte zutrifft, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben.

- Sie werden vom Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert<sup>2</sup>
- Sie haben Gehalt nach der Lohnsteuerklasse 5 oder 6 bezogen
- Sie haben parallel von mehreren Arbeitgebern Gehalt bezogen
- Sie haben Gehalt nach der -Lohnsteuerklasse 4 mit Faktor- bezogen
- Sie haben Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Mutterschaftsgeld, ALG, Kurzarbeitergeld) bezogen, die einen Betrag von 410 EUR übersteigen,
- Sie haben weitere Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug erwirtschaftet (davon ausgenommen sind grds. Zinseinkünfte aus Deutschland), z.B. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung, Einkünfte aus einer selbständigen oder gewerblichen Nebenerwerbsquelle
- Sie haben deutsche Zinseinkünfte erhalten, von denen die Bank keine Kirchensteuer abgeführt hat, obwohl Sie einer Kirche angehören
- Sie haben sich Freibeträge im ELSTAM Verfahren (ehemals Lohnsteuerkarte) eintragen lassen haben
- Ihre Ehe wurde geschieden oder ist durch den Tod beendet worden und Sie haben im gleichen Jahr wieder geheiratet
- Sie haben Sonderzahlungen vom Arbeitgeber erhalten
- Die berücksichtigte Vorsorgepauschale war höher als die tatsächlichen Vorsorgeaufwendungen
- Ihr Ehegatte bzw. Lebenspartner im EU-Ausland lebt

- Sie im Ausland leben, aber einen Antrag auf unbeschränkte deutsche Steuerpflicht gestellt haben
- Sie sind z.B. verbeamteter Anwärter, Polizist, Feuerwehrmitarbeiter oder Soldat und ihr Dienstherr legt der Lohnsteuerberechnung höhere Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung zugrunde oder setzt die Mindestvorsorgepauschale an, tatsächlich zahlen Sie jedoch keine oder geringere Beiträge (siehe hierzu Zeile 28 der Lohnsteuerbescheinigung) und vergleichen Sie den Wert mit den tatsächlich geleisteten Beiträgen an die private Krankenversicherung<sup>3</sup>.

Aber auch wenn Sie kein Gehalt beziehen, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben, wenn:

- Ihre sonstigen Einkünfte im Jahr 2019 den Grundfreibetrag<sup>4</sup> in Höhe von 9.168 EUR übersteigen oder
- Sie einen Verlustvortrag vornehmen lassen wollen.

Beachten Sie: Die oben aufgeführten Punkte sind nicht abschließend.

### **Praxis-Tipp**

Als Faustformel können Sie sich folgende Frage stellen:

1.) Liegt einer der o.g. Punkte vor, wonach Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind?

Wenn ja, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben.

Wenn nein, sollten Sie sich folgende weitere Frage stellen:



2.) Haben Sie überhaupt Steuern (Lohnsteuer, Einkommensteuervorauszahlungen oder Kapitalertragssteuer<sup>5</sup>) im Jahr 2019 abgeführt bzw. wurde ein Abzug automatisch vorgenommen?

Wenn ja, dann sollten Sie eine Steuererklärung abgeben, da Sie vermutlich mit einer Steuererstattung rechnen können.

Wenn nein, dann lohnt sich die Abgabe einer Steuererklärung nicht. Sie haben keine Steuer abgeführt und können daher auch keine Steuererstattung erwarten.

*Wenn Sie Zweifel haben, dann geben Sie eine Steuererklärung ab. Sie bekommen dann einen „Null“-Bescheid, d.h. es wird festgestellt, dass Sie keine Einkommensteuer zahlen müssen.*

Eingetragene homosexuelle Lebenspartnerschaften werden seit dem 19.07.2013 im Einkommensteuerrecht wie Ehegatten behandelt. Nach § 2 Abs. 8 EStG sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften nach dem LPartG entsprechend anzuwenden. Mittlerweile ist die gesamte steuerliche Gleichbehandlung umgesetzt<sup>6</sup>.

### **Hinweis:**

Werden in diesem Buch Eheleute genannt, so gelten diese Ausführungen entsprechend auch für eingetragene Lebenspartner nach dem LPartG.

Verwechseln Sie das nicht mit eheähnlichen Lebensgemeinschaften (unverheiratete Paare).

<sup>1</sup> § 149 Abs.1 AO; § 46 EStG; § 56 EStDV.

<sup>2</sup> § 149 Abs.1 S.2 AO.

<sup>3</sup> § 46 Abs.2 Nr.3 EStG.

<sup>4</sup> Anhebung Grundfreibetrag auf 9.000,- EUR [bzw. 18.000,- EUR für Zusammenveranlagte], vgl. § 32a Abs. 1 S.2, Nr. 1 EStG (2018).

<sup>5</sup>Kapitalertragssteuer inkl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird von Ihren Zinseinkünften automatisch abgezogen, wenn Sie Ihrer Bank keinen „Freistellungsauftrag“ erteilt haben.

<sup>6</sup>Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" vom 18.07.2014 (BGBl. I S. 1042).



## 2. Abgabefrist

Auch beim Finanzamt müssen Sie gewisse Fristen einhalten. Sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nach den im [Kapitel 1](#) genannten Grundsätzen verpflichtet, so müssen Sie Ihre Einkommensteuererklärung für 2019 **bis zum 31. Juli 2020** beim Finanzamt abgegeben haben, § 149 Abs. 2, S.1. AO, d.h. die Einkommensteuererklärung muss bis zum Ablauf des 31.07.2020 im Briefkasten Ihres Finanzamtes eingegangen sind. Würde dieses Datum auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, so hätten Sie Zeit bis zum darauffolgenden Werktag. Können Sie diese Frist nicht einhalten, weil bspw. noch Belege oder Unterlagen fehlen, so beantragen Sie bitte unter Angabe des Grundes eine angemessene Fristverlängerung. Die Finanzämter akzeptieren in aller Regel Fristverlängerungen von ein paar Monaten.



Beachten Sie aber: Lassen Sie die o.g. Frist schuldhaft ohne Fristverlängerung verstreichen, so erfüllen Sie möglicherweise schon den Straftatbestand der Steuerhinterziehung<sup>7</sup> und es wird nun zwingend ein Verspätungszuschlag festgesetzt! Die Höhe des Verspätungszuschlages beträgt 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, jedoch mindestens 25 Euro pro angefangenem Monat<sup>8</sup>. Bei Steuerhinterziehung droht eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren.

Sofern Sie den 31. Juli des Folgejahres nicht einhalten können, beantragen Sie rechtzeitig und formlos eine Fristverlängerung von bis zu zwei Monaten. Solche Fristverlängerungen werden regelmäßig akzeptiert.

Wenn Sie allerdings einen Lohnsteuerhilfeverein oder einen Steuerberater/Rechtsanwalt mit der Erstellung einer Einkommensteuererklärung beauftragen, haben diese beruflichen Dienstleister eine verlängerte Abgabefrist bis zum 28. Februar 2021.

Sind Sie hingegen nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet<sup>9</sup>, so können Sie sich vier Jahre Zeit lassen<sup>10</sup>. Sie können Ihre Steuererklärung für das Jahr 2019 noch bis zum 31.12.2023 abgeben. Beachten Sie jedoch, dass die Erklärung am Stichtag bis 24 Uhr im Briefkasten des Finanzamtes angekommen sein muss.

### 3. Abgabemöglichkeiten der Steuererklärung

Früher musste man seine Steuererklärung per Hand ausfüllen und dabei die amtlichen Formularvordrucke verwenden, die im hinteren Teil dieses Buches erläutert werden. Aber auch die Finanzverwaltung geht mit der Zeit.

Sie haben heute verschiedene Möglichkeiten Ihre Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben. Sie können Ihre Steuererklärung klassisch in Papierform oder elektronisch mit dem Programm „Elster“<sup>11</sup> einreichen.

Wollen Sie die Steuererklärung in **Papierform** einreichen, so dürfen Sie keine (auch keine **8** nebenberuflichen) Einkünfte aus Gewerbe, aus Selbstständigkeit oder aus Land- und Forstwirtschaft haben<sup>12</sup>.

Sie können die amtlichen grünen Formularvordrucke verwenden. Alternativ können Sie auch schwarz/weiß Kopien der amtlichen Formulare verwenden oder die Daten in spezielle Computerprogramme eingeben und danach ausdrucken. Die amtlichen Papierformulare bekommen

Sie in Ihrem Finanzamt oder online im PDF-Format zum Ausdrucken<sup>13</sup>.

Beachten Sie aber: Für die Steuererklärung ist die besondere amtliche Form zwingend vorgeschrieben. Sie müssen also die amtlichen Formulare verwenden. Selbst gestaltete Erklärungen bzw. Phantasieformulare müssen nicht akzeptiert werden. Auch müssen die amtlichen Formulare gut lesbar sein. Können die Erklärungen (unlesbar bzw. Phantasieformular) nicht verarbeitet werden, gilt die Steuererklärung als nicht abgegeben. Das kann weitreichende Folgen haben (z.B. Schätzungen, Verspätungszuschläge, etc.).

Alternativ können Sie jedoch die Steuererklärung auch **elektronisch** an das Finanzamt übermitteln. Hier stehen Ihnen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Wahl. Sie können sich das Programm **ElsterFormular** unter [www.elster.de](http://www.elster.de) downloaden. Dieses Programm wird letztmalig im Jahr 2020 für die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 zur Verfügung gestellt.



Alternativ können Sie auch ohne Download mit **ElsterOnline** Ihre Steuererklärung online erstellen. ElsterOnline setzt jedoch zwingend eine vorherige Anmeldung voraus.

Mit ElsterFormular können Sie Ihre Steuererklärung einfach am PC ausfüllen. Die Daten werden nach Eingabe automatisch auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit überprüft und ihm Anschluss verschlüsselt über das Internet an das jeweilige Finanzamt übertragen.

Folgende Vorteile bietet die elektronische Übermittlung:

- automatische Überprüfung der Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit
- Übernahme der eingegeben Daten für das nächste Jahr
- bevorzugte und schnellere Bearbeitung durch das Finanzamt
- unverbindliche Steuerberechnung (Vorabergebnis)
- bessere Kontrollmöglichkeit für Sie bei Abweichungen durch das Finanzamt

- Abrufen von Belegen (eDaten) zur Nutzung der Funktion „vorausgefüllte Steuererklärung“ und damit weniger Aufwand.

Die Vorteile der elektronischen Übermittlung liegen auf der Hand. Oftmals wird im Internet behauptet, der Nachteil der elektronischen Übermittlung läge in einer intensiveren Prüfung durch die Finanzverwaltung. Das ist jedoch nicht der Fall. Auch Papiererklärungen werden gleich intensiv geprüft. Papiererklärungen werden in den meisten Bundesländern maschinell eingescannt und danach generell wie „elektronische Erklärungen“ behandelt und mittels EDV weiterverarbeitet. Einige wenige Bundesländer scannen noch nicht und geben die Daten per Hand in den Computer ein. Somit setzt sich der Bearbeiter bereits bei der Eingabe mit Ihren Daten auseinander und wird bereits bei diesem Schritt auf Ihre Fehler bzw. auf widersprüchliche Angaben aufmerksam.

Sollten Sie sich für die elektronische Übertragung mittels ElsterFormular entschieden haben, gibt es erneut zwei Möglichkeiten der Datenübermittlung (ohne elektronische Unterschrift bzw. mit elektronischer Signatur).

Die einfachste Möglichkeit bei ElsterFormular ist die **elektronische Datenübermittlung ohne Authentifizierung** (ohne elektronische Unterschrift). Dabei werden die Erklärungsdaten elektronisch über das Internet übertragen. Sobald die Datenübertragung erfolgreich abgeschlossen ist, wird eine komprimierte Erklärung im pdf-Format erstellt, die Sie ausdrucken, unterschreiben und Ihrem zuständigen Finanzamt zukommen lassen müssen. Sie sehen, so ganz ohne (analogen) Postverkehr geht es auch bei der elektronischen Datenübertragung ohne Authentifizierung nicht.

Der Ausdruck der komprimierten Steuererklärung beinhaltet eine sog. Telenummer. Diese Nummer bildet für

den Bearbeiter im Finanzamt quasi den Zugangsschlüssel, um Ihre Erklärung überhaupt bearbeiten zu können. Diese Erklärung muss eigenhändig durch Sie bzw. gemeinsam mit Ihren Ehegatten/Lebenspartner unterzeichnet sein. Sie müssen zunächst keine Belege einreichen. Erst wenn Sie vom Finanzamt aufgefordert werden, müssen Sie die entsprechenden Belege einreichen. Aber Achtung: Kommt dieser komprimierte Ausdruck nicht beim Finanzamt an oder ist er nicht unterschrieben, gilt die Steuererklärung als nicht abgegeben!

Die zweite Variante bei ElsterFormular ist die **elektronische Datenübermittlung mit Authentifizierung** (Elster-Basis) (also mit elektronischer Unterschrift). Um die Authentifizierung nutzen zu können, müssen Sie sich jedoch zunächst auf [www.elsteronline.de/eportal](http://www.elsteronline.de/eportal) registrieren. Die Registrierung ist zeitaufwändig und dauert einige Tage.

Sie sehen also, die elektronische Datenübermittlung mit Authentifizierung ist nicht vorteilhafter. Daneben gibt es mit Elster-Plus weitere Authentifizierungsverfahren, die aber regelmäßig nur Profis verwenden und daher in diesem Ratgeber nicht dargestellt werden.

### **Praxis-Tipp**

Sollten Sie erstmalig mit ElsterFormular arbeiten, so ist die elektronische Datenübermittlung ohne Authentifizierung völlig ausreichend. Sofern Sie die ausgedruckte komprimierte Erklärung nicht persönlich beim Finanzamt abgeben wollen, reicht der Versand mittels einfachem Brief. Der Versand mittels Einschreiben ist nicht zwingend zu empfehlen.

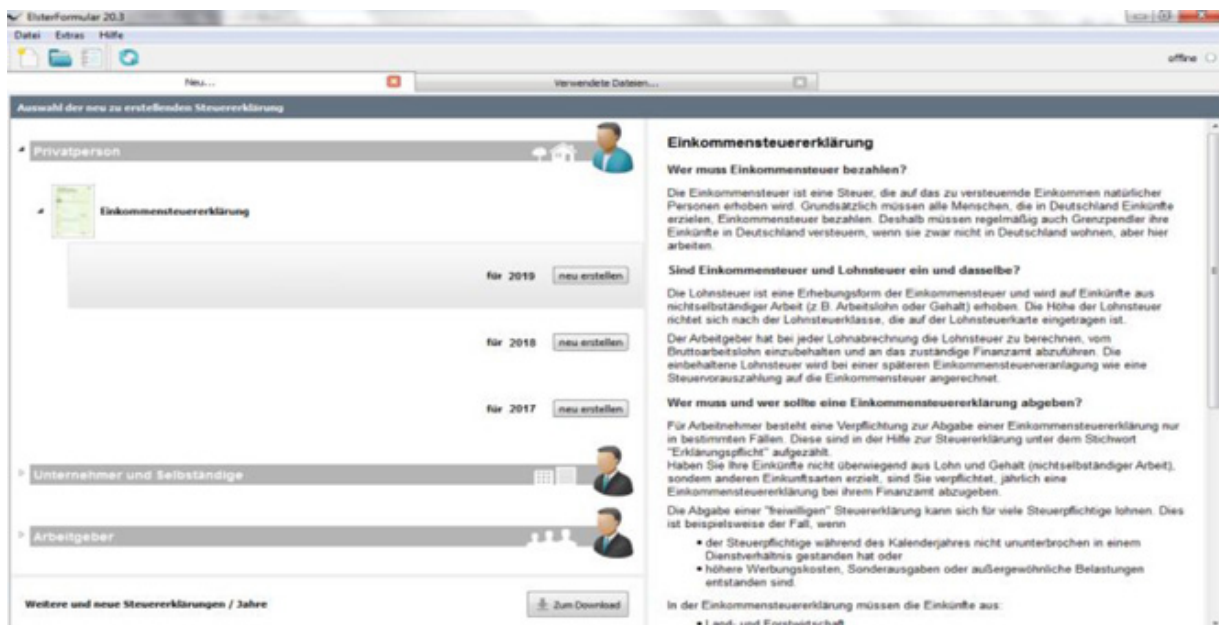
Beachten Sie aber: Ihre Steuererklärung gilt nicht schon mit der elektronischen Übermittlung, sondern erst mit Eingang der komprimierten und unterschriebenen Steuererklärung beim

Finanzamt als abgegeben.

*Der Versand mittels Einschreiben ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Im Fall des Abhandenkommens der Erklärung bekommen Sie regelmäßig eine Aufforderung (Mahnung) zur Abgabe der Steuererklärung.*

Seit 2018 müssen Sie auch keine **Belege** mehr unaufgefordert einreichen. Sie müssen die Belege mindestens bis zum Abschluss des Besteuerungsverfahrens aufbewahren und nur auf Verlangen des Finanzamtes einreichen<sup>14</sup>. Diese neu geschaffene **Belegvorhaltepflcht** soll das Verwaltungsverfahren erleichtern und unnötigen Bürokratismus vermeiden.

Die **Funktionsweise von ElsterFormular** ist relativ simpel. Nachdem Sie das Programm heruntergeladen und installiert haben, können Sie nach dem Start das Jahr der Erklärung auswählen.



Im oberen Teil der linken Spalte ("Meine Steuererklärung") kann man die bereits ausgewählten Formulare/Anlagen sehen. Benötigt man weitere Formulare, so kann man im

unteren Teil der linken Spalte weitere Vordrucke durch Doppelklick ausgewählt.

Die einzelnen Seiten der Formulare füllt man dann nach und nach aus. Sollten Eingaben nicht plausibel sein, weist das Programm darauf hin und fordert Sie zur Überprüfung und Korrektur auf. Nachdem Sie ein Formular/Vordruck vollständig ausgefüllt haben, können Sie zum nächsten Vordruck wechseln, indem Sie in der oberen linken Spalte einen anderen Vordruck auswählen.

Wenn Sie alle Eingaben pausibel gemacht haben, können Sie durch Anklicken des kleinen Taschenrechnersymbols in der oberen Leiste eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen lassen. Wenn Sie alle Daten eingegeben haben, können Sie die Steuererklärung durch Anklicken des Symbols (Briefumschlages mit weißem Pfeil auf blauen Untergrund) absenden.

ElsterFormular 20.3 - ungespeicherte Einkommensteuererklärung 2018 (Maxi Musterfrau)

Datei Bearbeiten Ansicht Datenübernahme Bescheinigungsabruf Prüfen Steuerberechnung Senden Drucken Bescheid Export Lesezeichen Extras Hilfe

Neu... Verwendete Dateien... Einkommensteuererklärung 2018 (Maxi Musterfrau) offline

Meine Steuererklärung

- Hauptvordruck
  - Seite 1
    - Allgemeine Angaben
  - Seite 2
    - Sonderausgaben
  - Seite 3
    - Außergewöhnliche Belastu...
    - Haushaltsnahe Beschäftigu...
  - Seite 4
    - Antrag auf Festsetzung der...
    - Steuerermäßigung bei Bela...
    - Steuerbegünstigung für sc...
    - Verlustabzug / Spendenvor...

weitere Vordrucke

- Anlage AUS (Maxi Musterfrau)
- Anlage AUS (Ehefrau / Person B)
- Anlage AV (Maxi Musterfrau)
- Anlage AV (Ehefrau / Person B)
- Anlage EÜR
- Anlage FW

Hauptvordruck, Seite 1

1  Einkommensteuererklärung **2019**

Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage (siehe Seite 4 Zeile 91)

2  Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

für unbeschränkt Steuerpflichtige

Finanzamt

3 Steuernummer 232/205/13890

4 Finanzamt Leipzig I

5 Bei Wohnsitzwechsel:  
bisheriges Finanzamt

Allgemeine Angaben

Steuerpflichtige Person (stplf. Person), nur bei Zusammenveranlagung: Ehemann oder Person A (Ehegatte A / Lebenspartner(in) A nach dem LPartG)

7 Identifikationsnummer (IdNr.) 0,8|1,5,8|7,8,9|0,8,9

8 Name M,u,s,t,e,r,f,r,a,u

9 Vorname

<sup>7</sup> § 370 AO.

<sup>8</sup> vgl. § 152 Abs. 1, Abs. 5, S.2 AO.



<sup>9</sup> Siehe Kapitel 1.

<sup>10</sup> Siehe § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO.

<sup>11</sup> Die Abkürzung ELSTER steht dabei für „elektronische Steuererklärung“. Dieser Programmname entbehrt nicht einer gewissen Komik, da die Elster gemein als diebisch gilt.

<sup>12</sup> Im Regelfall greift die Pflicht zur elektronischen Übermittlung nicht, wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden und die Summe der übrigen Einkünfte den Betrag von 410 € nicht übersteigt (§ 25 Abs. 4 S. 1 2. Halbsatz EStG). Aber auch darüber hinaus können die Finanzämter ausnahmen anerkennen. Sie haben außerdem die Möglichkeit einen begründeten Härtefallantrag zu stellen, wenn Sie keinen Computer oder Internetanschluss haben. Zudem hat die Rechtsprechung Geringfügigkeitsgrenzen aufgestellt, wonach die Finanzverwaltungen der Länder die Abgabe von Steuererklärungen in Papierform akzeptieren müssen, vgl. FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 12.10.2016, Az.: 2 K 2352/15.

<sup>13</sup> [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)

<sup>14</sup> Wenn Sie freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte haben müssen Sie allerdings die Buchführungsunterlagen mind. 10 Jahre aufbewahren.

## 4. Grundlagen zur Einkommensteuer - kurz und vereinfacht erklärt

Für viele Privatpersonen ist das Einkommensteuerrecht ein Buch mit sieben Siegeln. Das Steuerrecht wird von vielen als zu schwierig und ungerecht empfunden. Das Einkommensteuerrecht ist ein wichtiges Thema, schließlich muss fast jeder Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer zahlen.

**Hinweis:** Die Begriffe Einnahmen und Einkünfte werden einerseits allgemein in der Alltagssprache verwendet, andererseits stellen diese Wörter steuerliche Fachbegriffe dar, die abweichend von der Alltagssprache unterschiedliche Bedeutung haben. Das kann schnell zur Verwirrung im Steuerdschungel führen.

Werden steuerliche Fachbegriffe (wie z.B. Einkünfte) aufgrund der einfacheren Verständlichkeit entgegen ihrer fachlichen Bedeutung verwendet, so werden diese Begriffe durch An- und Ausführungszeichen besonders kenntlich gemacht.

Wer muss eigentlich wie viel Einkommensteuer zahlen? Eigentlich ganz einfach: Grundsätzlich muss jeder Einkommensteuer zahlen, der steuerlich relevante „Einnahmen“ in einer bestimmten Höhe und nicht genügend „steuermindernde Faktoren“ vorzuweisen hat. Vereinfacht ausgedrückt unterscheidet man „steuererhöhende“ und „steuersenkende“ Faktoren.

Umso höher die Summe aller steuerlich relevanten Einnahmen nach Abzug verschiedener steuermindernder Beträge ist, umso mehr Steuer muss gezahlt werden. Der Gesetzgeber besteuert aber nicht alle, sondern nur sieben bestimmte Einkunftsarten<sup>15</sup>:

### **Überschusseinkünfte:**

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit<sup>16</sup> (z.B. Arbeitsentgelt, Lohn, Gehalt)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen<sup>17</sup> (z.B. Zinsen, Aktiengewinne)
- Sonstige Einkünfte<sup>18</sup> (z.B. Renten, ggf. gewährter Unterhalt<sup>19</sup> )
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung<sup>20</sup>

### **Gewinneinkünfte:**

- Einkünfte aus freiberuflicher Selbstständigkeit<sup>21</sup> (z.B. künstlerische Tätigkeiten)
- Einkünfte aus Gewerbe (z.B. auch Kleingewerbe)<sup>22</sup>
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft<sup>23</sup>

Fallen Einkünfte nicht unter die oben genannten Einkunftsarten, so sind sie einkommenssteuerfrei, wie z.B. Lotto- und Glücksspielgewinne. Einkünfte aus den oben genannten sieben Einkunftsarten stellen dabei die wichtigsten „steuererhöhenden Faktoren“ dar. Die wichtigste Einkunftsart für die Gruppe der Arbeitnehmer, Beamten und Familien sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, also Löhne, Gehälter oder Beamtenpensionen.

Auf der Seite der „steuermindernden Faktoren“ stehen Werbungskosten; Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge und Steuerermäßigungen.

**Hinweis:** Streng genommen sind **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** nicht die Bruttoarbeitseinkünfte<sup>24</sup> (also der Bruttolohn), sondern die um die Werbungskosten geminderten Bruttoarbeitseinkünfte. Daher heißen sie auch Überschusseinkünfte<sup>25</sup>.